



Wald ZH

Geschäftsordnung für das Wahlbüro

vom 12. Mai 2014

1. Wahlbüro

- 1.1 Das Wahlbüro setzt sich aus 40 Mitgliedern zusammen. Diese werden durch den Gemeinderat auf Amtsdauer gewählt.
- 1.2 Der Gemeindepräsident ist Vorsteher des Wahlbüros; der Gemeindeschreiber ist für die administrative Leitung zuständig. In deren Abwesenheit amtieren ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen.

2. Aufgebot

- 2.1 Die Mitglieder des Wahlbüros werden rechtzeitig aufgeboten (in der Regel 4 Wochen vor dem Abstimmungstag). Ist ein Wahlbüromitglied aus triftigen Gründen nicht in der Lage, dem Aufgebot Folge zu leisten, so hat es sich innert einer Woche nach Erhalt des Aufgebotes bei der Präsidialabteilung zu melden, damit rechtzeitig für Ersatz gesorgt werden kann. Kurzfristige Absagen sind sofort mitzuteilen.

3. Urnendienst

- 3.1 Die Urnen in der Gemeinde Wald sind wie folgt aufgestellt und geöffnet:

Sonntag:	Gemeindehaus	09:00 – 10:00 Uhr
	Schulhaus Laupen	09:00 – 10:00 Uhr
	Schulhaus Ried	09:00 – 10:00 Uhr
	Schulhaus Mettlen	09:00 – 10:00 Uhr
	Schulhaus Hittenberg	09:00 – 10:00 Uhr
	Schulhaus Hübli	09:00 – 10:00 Uhr

- 3.2 Für den Urnendienst werden jeweils 2 Mitglieder pro Urne aufgeboten (§ 15 GPR). Bei Listenwahlen wird der Urnendienst auf 3 Mitglieder erhöht.
- 3.3 Die Präsidialabteilung bestimmt namentlich diejenige Person, welche für die Urnenüberwachung verantwortlich ist. Diese Person hat folgende Pflichten:
 - a) Abholen der leeren Urne im Gemeindehaus bis spätestens Freitag vor dem Abstimmungstag, 15.00 Uhr;
 - b) Führen des Urnenrapportes, welcher von der ganzen Urnendienstequipe unterzeichnet werden muss;
 - c) Transport der versiegelten Urne zur Urnenöffnung im Auszählungslokal.
- 3.4 Die Urnen sind gemäss den festgesetzten Zeiten pünktlich zu öffnen und zu schliessen. Die zum Urnendienst aufgebotenen Mitglieder des Wahlbüros überwachen die Abgabe der Stimmzettel an den Urnen und sorgen für eine ungehinderte Stimmabgabe sowie für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in den Abstimmungslokalen und auf den Zugängen. Den Mitgliedern ist es untersagt, Stimmzettel für Dritte im Abstimmungslokal auszufüllen oder vor Eröffnung der Urnen vom Inhalt der Stimmzettel Kenntnis zu nehmen. Im Übrigen wird auf das «Kleine Rechtsbuch für Wahlbüro-Mitglieder», das Gesetz über die Politischen Rechte GPR sowie die Verordnung über die Politischen Rechte VPR verwiesen.

4. Auszähldienst

- 4.1 Den Auszähldienst und die Ermittlung der Resultate besorgen Mitglieder des Wahlbüros. Die Wahlvorsteherschaft kann bei grösseren Wahlen und Abstimmungen zusätzliche Personen (z.B. aus der Verwaltung) für den Auszähldienst und die EDV-Erfassung aufbieten.
- 4.2 Die Bearbeitung des Abstimmungs- und Wahlmaterials beginnt in der Regel am Wahl- und Abstimmungstag. Bei grösseren Wahlen kann damit bereits am Samstag begonnen werden. Die Auszählung findet im Saal des Gasthauses Schwert statt. Der Vorsteher des Wahlbüros wird ermächtigt, die Anfangszeit der Bearbeitung am Wahl- oder Abstimmungstag zu bestimmen. Neben dem Vorsteher und dem Sekretär muss, je nach Anzahl der Abstimmungs- und Wahlvorlagen, eine geeignete Anzahl Wahlbüromitglieder anwesend sein.
- 4.3 Die mit der Ermittlung der Ergebnisse bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen zusammenhängenden Aufgaben werden der Präsidialabteilung übertragen.

5. Gemeindeversammlung

- 5.1 Zu jeder Gemeindeversammlung werden eine der Traktandenliste angemessene Anzahl Mitglieder des Wahlbüros als Stimmzähler/innen aufgeboten. Sie müssen von der Gemeindeversammlung jeweils bestätigt werden.

6. Vorzeitige Stimmabgabe

- 6.1 Ab Montag vor dem Abstimmungstag kann in der Einwohnerkontrolle vorzeitig abgestimmt werden.
- 6.2 Die Stimmberechtigten erhalten ein Antwortcouvert für die schriftliche Stimmabgabe. Die Gemeinde übernimmt das Rückantwortporto (B-Post). Die eingehenden Stimmcouverts werden täglich (frühestens 4 Wochen vor dem Abstimmungstag) bearbeitet (Kontrolle der Unterschriften auf dem Stimmrechtsausweis).

7. Entschädigung

- 7.1 Die Entschädigung der Wahlbüromitglieder erfolgt aufgrund der vom Gemeinderat festgesetzten Ansätze jeweils per Ende Jahr, oder nach Austrittsdatum während der Legislaturperiode.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat am 12. Mai 2014 genehmigt. Es tritt per 1. Juni 2014 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 20. März 2006.

Gemeinderat Wald ZH

Ernst Kocher, Gemeindepräsident
Martin Süss, Gemeindeschreiber